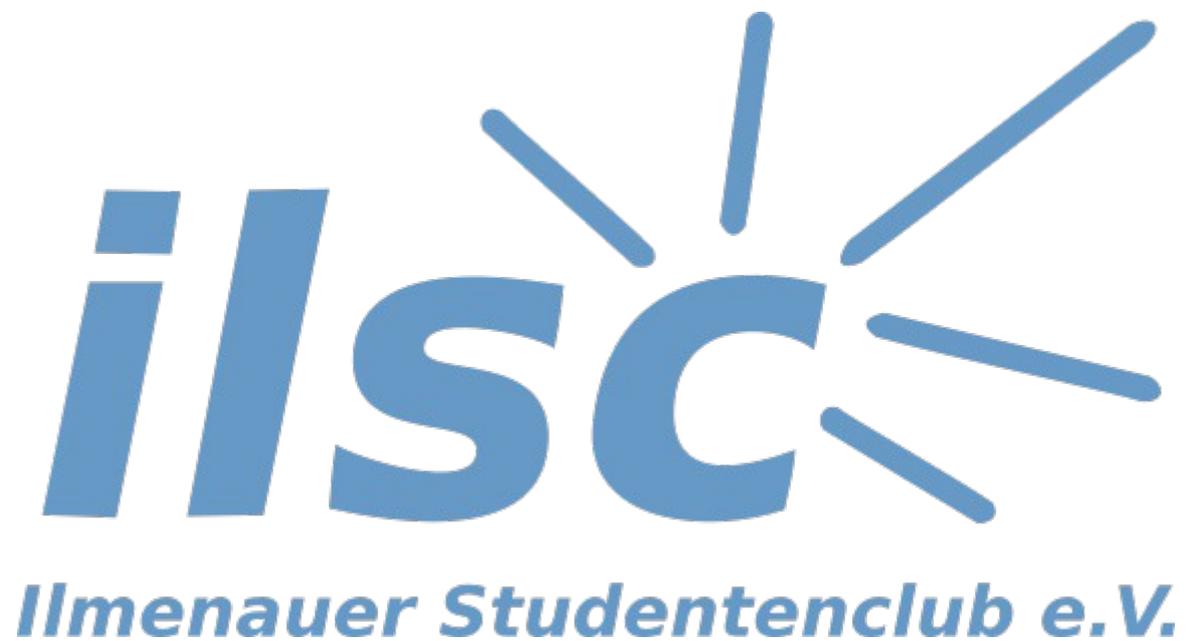


Geschäftsordnung Teil 1



Stand: 08.12.2020

Inhaltsverzeichnis

§1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§2	Zustimmungspflichtige Beschlüsse.....	3
§3	Öffnungstage.....	3
§4	Sonderveranstaltungen und Nebenöffnungen.....	4
§5	Nutzungen.....	4
§6	Geschäftsstelle.....	5
§6.1	Geschäftsführung.....	5
§7	Zu widerhandlungen.....	5

Die Geschäftsordnung des Ilmenauer Studentenclub e.V. setzt sich zusammen aus den Clubordnungen der einzelnen Clubs (bc-club, BD-Club, BH-Club, bi-club und bc-Studentencafé), der Vereinsordnung, der Finanzordnung sowie der Einlassordnung.

§1 Allgemeine Bestimmungen

Die Clubs entscheiden über die Verwendung ihrer jeweiligen finanziellen Mittel des Geschäfts- und Zweckbetriebes im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung eigenverantwortlich.

Die Clubs sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder die Fünferbande gefasst bzw. erlassen haben.

§2 Zustimmungspflichtige Beschlüsse

Zentrale Ausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung der einzelnen Clubs. Hierbei dürfen die Clubleitungen jeweils bis zu einer Gesamtsumme von 1000 € (netto) eigenmächtig entscheiden.

Alle darüber hinausgehenden Beschlüsse müssen von der jeweiligen Clubversammlung und auf der Fünferbande mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Ausnahmen davon sind öffnungs-relevante Ersatzanschaffungen. Diese dürfen sofort getätigt werden und müssen dem Vorstand und der Fünferbande umgehend mitgeteilt werden.

§3 Öffnungstage

bc-Club:	Mittwoch, Freitag, Sonntag
BD-Club:	Dienstag, Donnerstag, Samstag
BH-Club:	Dienstag, Donnerstag, Samstag
bi-Club:	Montag, Mittwoch, Freitag Samstag: 12:00 - 17:00 Uhr
bc-Studentencafé:	werktags 12:00 - 17:00 Uhr Sonntag: 14:00 – 17:00 Abendöffnungen nach Absprache mit der Fünferbande.

Die Cluböffnungstage können in allgemeinem Konsens getauscht werden.

§4 Sonderveranstaltungen und Nebenöffnungen

Sonderveranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen von Vereinsmitgliedern Eintritt erhoben wird.

Pro Club und Jahr darf eine Sonderveranstaltung stattfinden, jede weitere bedarf der Zustimmung der Fünferbande. Den Vereinsmitgliedern sollte die Teilnahme an Sonderveranstaltungen bevorzugt ermöglicht werden. Es steht jedem Club frei, ein Kontingent an Freikarten an die einzelnen Sektionen zu verteilen.

Zusätzliche Sonderveranstaltungen sind Walpurgisnacht (bc), Halloween (BD), Silvester (bi) und Nachtcafé (bc-Café). Änderungen sind auf der Fünferbande abzustimmen.

Der BH-Club erhält 2 Sonderveranstaltungen pro Jahr.

Sonderveranstaltungen können an beliebigen Wochentagen durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen mit Inklusivleistungen wie z.B. Buffets, darf von Vereinsmitgliedern eine Kostenbeteiligung erhoben werden (Silvester, Brunch).

Nebenöffnungen sind Öffnungen außerhalb der regulären Öffnungstage der Sektion. Nebenöffnungen sind von der Fünferbande zustimmungspflichtig.

Die traditionelle Neujahrsveranstaltung des bc-clubs kann auch an Öffnungstagen anderer Clubs stattfinden, ohne dass es einer erneuten Absprache bedarf. Vereinsmitglieder zahlen keinen Eintritt.

§5 Nutzungen

Jeder Club kann seine Räumlichkeiten durch fremde Veranstalter nutzen lassen. Die Modalitäten werden durch die entsprechenden Raumüberlassungsverträge geregelt.

Nutzungen außerhalb der Öffnungstage des jeweiligen Clubs sind nicht öffentlich (definierter Personenkreis, Clubkapazität darf nicht überschritten werden), kennzeichnungspflichtig („geschlossene Veranstaltung“) und dürfen nicht öffentlich beworben werden.

Der Nutzungsbetrieb sollte den parallelen Öffnungsbetrieb der anderen Clubs nicht schädigen.

§6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins ist Sitz der Geschäftsführung und Anlaufpunkt für die Clubs.

Besucheradresse: Max-Planck-Ring 7,
Haus A Zimmer 015,
98693 Ilmenau
Telefon, Fax: 03677/691912
Email: vorstand@ilmenauer-studentenclub.de

§6.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt. Für die Arbeit der Geschäftsführung sind die Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstands bindend.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:

- (1) die Koordination der Tätigkeiten und internen Arbeit des Vereins
- (2) Kontrolle und Überprüfung der Finanzgeschäfte der Clubs
- (3) steuerliche Abrechnung des Vereins gegenüber dem Finanzamt
- (4) Betreuung von kulturellen Projekten des Vereins

Existiert keine Geschäftsführung, so übernimmt der Vorstand alle ihr zugeordneten Aufgaben und Verantwortungen.

§7 Zuwiderhandlungen

Verstöße der Clubs gegen die Geschäftsordnung (z.B. Preisbindung und Öffnungsregelung) werden durch die Fünferbande oder den Vorstand festgestellt und mit einer vom Vorstand festgelegten Geldstrafe geahndet. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die maximal festlegbare Geldstrafe beträgt 350 €, darüber hinausgehende Strafen müssen von der Fünferbande bestätigt werden.